

Sachverständigenrichtlinie der Architektenkammer Sachsen

für die Eintragung von Sachverständigen in die Sachverständigenliste der Architektenkammer Sachsen

Auf der Grundlage des Sächsischen Architektengesetzes (SächsArchG) vom 19. April 1994 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 23/1994 vom 06. Mai 1994) sowie der Satzung der Architektenkammer Sachsen vom 30. März 1996 beschließt die Vertreterversammlung folgende Sachverständigenrichtlinie:

Inhaltsverzeichnis:

- I. Allgemeines
 - § 1 Sachverständigenausschuß
 - § 2 Ehrenamtlichkeit

- II. Verfahren
 - § 3 Voraussetzung für die Eintragung in die Sachverständigenliste
 - § 4 Nachweise
 - § 5 Vorprüfung
 - § 6 Sachkundenachweis
 - § 7 Eintragung in die Sachverständigenliste
 - § 8 Bekanntmachung der Sachverständigenliste

- III. Pflichten der eingetragenen Sachverständigen
 - § 9 Unparteiische Aufgabenerfüllung
 - § 10 Verpflichtung zur Gutachtenerstellung
 - § 11 Form der Gutachtenerstellung
 - § 12 Führung der Bezeichnung "Sachverständiger der Architektenkammer Sachsen"
 - § 13 Aufzeichnungspflicht
 - § 14 Schweigepflicht
 - § 15 Fortbildungspflicht
 - § 16 Auskunftspflicht
 - § 17 Verantwortung des Sachverständigen bei Beschäftigung von Hilfskräften

- IV. Löschung der Eintragung
 - § 18 Gründe für das Löschen der Eintragung
 - § 19 Bekanntmachung des Erlöschens

- IV. Schlußbestimmungen
 - § 20 Bekanntgabe und Inkrafttreten

In Erfüllung von § 12 Abs. 1 Ziff. 8 und 9 des SächsArchG führt die Architektenkammer Sachsen eine Sachverständigenliste für Sachgebiete des Bauwesens, des Städtebaus und der Architektur. Mit ihrer Veröffentlichung soll dem Öffentlichkeitsbedarf an qualifizierten Sachverständigenleistungen, insbesondere bei Gerichten und Behörden, durch die Eintragung von Sachverständigen in die Sachverständigenliste der Architektenkammer Sachsen entsprochen werden.

Voraussetzung für eine Eintragung in die Sachverständigenliste der Architektenkammer Sachsen ist eine fachgebietsbezogene Sachkundeprüfung.

Mit dem Nachweis der besonderen Sachkunde wird durch die Architektenkammer Sachsen eine Qualitätssicherung und der Verbraucherschutz gewährleistet.

Ziel der Architektenkammer Sachsen ist es, die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen zu erlangen.

I. Allgemeines

§ 1 Sachverständigenausschuß

(1) Dem Sachverständigenausschuß gehören der Vorsitzende, 2 Stellvertreter und drei weitere Mitglieder an.

(2) Der Sachverständigenausschuß entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern.

(3) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tritt einer seiner Stellvertreter an seine Stelle.

(4) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter müssen, die weiteren Mitglieder sollen in die Sachverständigenliste der Architektenkammer Sachsen eingetragen sein.

§ 2 Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder des Sachverständigenausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung nach der Reisekosten- und Entschädigungsordnung der Architektenkammer Sachsen.

II. Verfahren

§ 3

Voraussetzung für die Eintragung in die Sachverständigenliste

- (1) Als Sachverständige(r) ist auf Antrag einzutragen, wer
- a) Mitglied der Architektenkammer Sachsen ist,
 - b) voll geschäftsfähig ist sowie das 35. Lebensjahr vollendet und zum Zeitpunkt der Antragstellung das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten hat,
 - c) in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
 - d) über die zur Ausübung der Tätigkeit als Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügt und wenigstens 10-jährige Berufserfahrung in den Bereichen des Bauwesens nachweisen kann,
 - e) die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bei der Erstattung von Gutachten bietet,
 - f) eine ausreichende Haftpflichtversicherung als Sachverständiger nachweist,
 - g) die persönliche Eignung besitzt und seine Fähigkeit, Gutachten erstatten zu können und als Sachverständiger tätig zu sein, der Architektenkammer Sachsen nach § 3 und 4 der Prüfungsrichtlinie für die Sachkundeprüfung von Sachverständigen nachgewiesen hat,
 - h) die besondere Sachkunde gemäß Prüfungsrichtlinie der Architektenkammer Sachsen nachgewiesen hat.
- (2) Baugewerblich tätige, angestellte und im öffentlichen Dienst tätige Architekten können nur mit Vorstandsbeschluß in das Verfahren einbezogen werden, wenn er nachweist, dass:
- a) sein Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Abs. 1 Buchst. e) nicht entgegensteht und dass er seine Sachverständigentätigkeit persönlich ausüben kann;
 - b) er bei seiner Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt und seine Gutachten selbst unterschreiben und mit dem ihm verliehenen Rundstempel versehen kann;
 - c) ihn sein Arbeitgeber im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt.

§ 4 Nachweise

Dem schriftlichen Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

- a) Lebenslauf mit Lichtbild und beruflichem Werdegang
- b) beglaubigte Kopien der Prüfungszeugnisse
- c) Führungszeugnis, nicht älter als 3 Monate
- d) Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- e) Nachweis über den Besuch von Sachverständigenseminaren, darunter mindestens 2 über Rechts- und Verfahrensfragen
- f) mindestens 5 selbstgefertigte Gutachten
- g) Freistellungsbescheinigungen bzw. Nebentätigkeitsgenehmigungen von Bewerbern in abhängigen Stellungen
- h) Nachweis über die Zahlung von Antragsbearbeitungsgebühr gemäß Gebührenordnung der Architektenkammer Sachsen.

§ 5 Vorprüfung

(1) Anträge werden durch den Sachverständigenausschuß vorgeprüft. Die Vorprüfung kann im Umlaufverfahren erfolgen.

(2) Stellt der Sachverständigenausschuß fest, daß die Eintragungsvoraussetzungen mit Ausnahme des noch zu führenden Sachkundenachweises erfüllt sind, lädt der Sachverständigenausschuß den Antragsteller zur Sachkundeprüfung. Sind die Eintragungsvoraussetzungen - mit Ausnahme des Sachkundenachweises - nicht erfüllt, ist der Antrag abzulehnen. Der ablehnende Bescheid ist zu begründen und dem Antragsteller bekannt zu geben.

§ 6 Sachkundenachweis

(1) Der für die Eintragung erforderliche Sachkundenachweis wird in der Regel durch eine bestandene Sachkundeprüfung geführt. Näheres regelt die Prüfungsrichtlinie für die Sachkundeprüfung von Sachverständigen.

(2) Sachverständige, die bereits für ein bestimmtes Fachgebiet von einer anderen Kammer - Körperschaft des öffentlichen Rechts - bestellt/eingetragen worden sind und deren Bestellung/Eintragung noch nicht abgelaufen ist, können nach Überprüfung der entsprechenden Nachweise durch die Geschäftsstelle auf Antrag und mit Zustimmung des Vorstandes der AKS in die Sachverständigenliste der AKS eingetragen werden.

(3) Dem Antrag sind deshalb mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- Beststellungs-/Eintragungsurkunde
- Lebenslauf mit Lichtbild und Darstellung des beruflichen Werdeganges
- Nachweis über Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen (Seminaren etc.) in den letzten 2 Jahren
- schriftliche Erklärung über Kenntnisnahme der Sachverständigenrichtlinie der AKS.

§ 7

Eintragung in die Sachverständigenliste

(1) Die Eintragung erfolgt durch den Vorstand der Architektenkammer Sachsen. Er ist an die Empfehlung des Sachverständigenausschusses gebunden. Die Empfehlung ist auf Wunsch des Vorstandes durch den Vorsitzenden des Sachverständigenausschusses zu erläutern.

(2) Die Architektenkammer Sachsen erhebt für das Verfahren Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung der Architektenkammer Sachsen.

(3) Der Sachverständige erhält durch den Präsidenten bzw. in dessen Auftrag durch einen Vizepräsidenten der Architektenkammer Sachsen:

- eine Urkunde über die Eintragung in die Sachverständigenliste,
- einen Sachverständigenausweis
- und einen Sachverständigenstempel mit dem eingetragenen Sachgebiet.

(4) Die Eintragung kann nachträglich befristet und mit Auflagen verbunden werden.

§ 8

Bekanntmachung der Sachverständigenliste

Die Architektenkammer Sachsen veröffentlicht die Eintragung in der jährlichen Sachverständigenliste und im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Ost. Name, Adresse und Sachgebietsbezeichnung des Sachverständigen können gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern und auf Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt werden.

III. Pflichten der eingetragenen Sachverständigen

§ 9 Unparteiische Aufgabenerfüllung

- (1) Der Sachverständige hat seine Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und die von ihm angeforderten Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten.
- (2) Insbesondere ist es dem Sachverständigen untersagt:
 - a) Weisungen entgegenzunehmen, die das Ergebnis des Gutachtens und die hierfür maßgebenden Feststellungen verfälschen können,
 - b) ein Vertragsverhältnis einzugehen, das seine Unparteilichkeit und Unabhängigkeit beeinträchtigen kann,
 - c) sich oder Dritten für seine Sachverständigentätigkeit außer der gesetzlichen Entschädigung oder angemessenen Vergütung Vorteile versprechen oder gewähren zu lassen.

§ 10 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung

- (1) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der Gesetze, insbesondere nach den §§ 75, 76 StPO, §§ 407, 407 a, 408 ZPO, § 46 Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, § 96 Abs. 3 Abgabenordnung (AO), verpflichtet.
- (2) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten auch gegenüber sonstigen Auftraggebern verpflichtet. Er kann jedoch die Erstattung von Gutachten aus wichtigem Grund verweigern. Die Ablehnung ist unverzüglich dem Auftraggeber unter Angabe des Grundes mitzuteilen.
- (3) Der Sachverständige hat auf Gründe, die ggf. Zweifel an seiner Unparteilichkeit aufkommen lassen könnten, vor Annahme eines Gutachtauftrages hinzuweisen.

§ 11 Form der Gutachtenerstattung

Der Sachverständige hat seine Gutachten persönlich und schriftlich zu erstatten, es sei denn, dass der Auftraggeber hierauf ausdrücklich verzichtet. Das Ergebnis eines mündlich erstatteten Gutachtens ist schriftlich festzuhalten.

§ 12 Führung der Bezeichnung "Sachverständiger der Architektenkammer Sachsen"

Der Sachverständige hat bei seiner Tätigkeit:

- a) Die Bezeichnung "Sachverständiger der Architektenkammer Sachsen für (Angabe des Sachgebietes)" zu führen sowie
- b) den ausgehändigten Stempel anzuwenden.

§ 13 Aufzeichnungspflicht

(1) Der Sachverständige hat über jedes von ihm angeforderte Gutachten Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein:

- a) der Name und die Anschrift des Auftraggebers,
- b) der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist,
- c) der Gegenstand des Auftrages,
- d) der Tag, an dem das Gutachten erstattet worden ist.

(2) Der Sachverständige ist verpflichtet:

- a) die Aufzeichnungen gemäß Abs. 1,
 - b) ein vollständiges Exemplar des schriftlichen Gutachtens,
 - c) sonstige schriftliche Unterlagen, die sich auf seine Tätigkeit als Sachverständiger beziehen
- mindestens 7 Jahre aufzubewahren.

(3) Die Aufbewahrungspflicht beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen angefertigt wurden bzw. die Aushändigung des Gutachtens an den Auftraggeber erfolgte.

§ 14 Schweigepflicht

Dem Sachverständigen ist untersagt, bei der Ausübung seiner Tätigkeit erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwerten. Der Sachverständige hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten.

§ 15 Fortbildungspflicht

Der Sachverständige hat sich auf dem Sachgebiet, für das er eingetragen wurde, hinreichend fortzubilden und dies gegenüber der Architektenkammer Sachsen jeweils in einem Zeitraum von 2 Jahren schriftlich nachzuweisen.

§ 16 Auskunftspflicht

(1) Der Sachverständige hat auf Verlangen der Architektenkammer Sachsen die zur Überwachung seiner Tätigkeit erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen seiner Angehörigen (§ 52 StPO) der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Der Sachverständige hat auf Verlangen die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen nach § 13 dieser Richtlinie der Architektenkammer Sachsen in deren Räumen vorzulegen und eine angemessene Zeit zu überlassen.

§ 17 Verantwortung des Sachverständigen bei Beschäftigung von Hilfskräften

(1) Der Sachverständige darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung des Gutachten und nur insoweit beschäftigen, als er deren Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann.

(2) Beschäftigt der Sachverständige Hilfskräfte, trägt er gleichwohl persönlich und uneingeschränkt die Verantwortung.

IV. Löschung der Eintragung

§ 18 Gründe für das Erlöschen der Eintragung

- (1) Die Eintragung erlischt außer im Falle des Todes,
 - a) wenn der Sachverständige gegenüber der Architektenkammer Sachsen erklärt, daß er nicht mehr als Sachverständiger tätig werden will,
 - b) wenn er aus der Architektenliste der Architektenkammer Sachsen gelöscht wird,
 - c) wenn die Architektenkammer Sachsen die Eintragung zurücknimmt oder widerruft,
 - d) wenn der Sachverständige das 68. Lebensjahr vollendet hat. Auf Antrag kann jährliche Verlängerung beantragt werden.

- (2) Der Vorstand der Architektenkammer Sachsen kann nach Anhörung des Sachverständigen die Eintragung zurücknehmen, wenn
 - a) die Nachweise, die für die Eintragung zugrunde lagen, unrichtig waren,
 - b) sich nachträglich ergibt, daß der Sachverständige nicht die in § 3 der Sachverständigenrichtlinie erforderlichen Eigenschaften besitzt oder die Einrichtungen nicht mehr den Anforderungen genügen, von denen die Eintragung abhängig war.
 - c) der Sachverständige rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt oder ein Unterbringungsbeehl gegen ihn erlassen worden ist.

- (3) Rücknahme und Löschung sind in schriftlicher Form vorzunehmen. Zuvor ist dem Sachverständigen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Sofern der Sachverständige seine Verpflichtungen nicht eingehalten hat oder ihm erteilten Auflagen nicht nachgekommen ist, kann die Architektenkammer Sachsen die Eintragung widerrufen oder den Sachverständigen darauf hinweisen, daß bei erneuter Pflichtverletzung die Eintragung gelöscht wird. Der Hinweis kann mit Auflagen verbunden werden, welche die Einhaltung der Verpflichtung des Sachverständigen sicherstellen sollen.

§ 19
Bekanntmachung des Erlöschens

Die Architektenkammer Sachsen macht das Erlöschen der Eintragung als Sachverständiger im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Ost bekannt.

V.
Schlußbestimmungen

§ 20
Bekanntgabe und Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde am 12. November 1999 von der Vertreterversammlung beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe OST (DAB 01/00), in Kraft.

Die Sachverständigenrichtlinie in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 26. November 1994 tritt mit Inkrafttreten dieser Richtlinie außer Kraft.

Architektenkammer Sachsen
Der Präsident